

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Landes-Zeitung. 1870-1918 1899

39 (15.2.1899) Parlaments-Ausgabe

Ausgabe:
Wochentl. zwölf mal.
Abonnementpreis:
vierteljährlich:
in Karlsruhe durch
eine Agentur bezogen:
2 Mark 50 Pf., in
das Haus gebracht:
3 Mark 80 Pf., durch
die Post ohne Zustell-
gebühr 2 Mark 50 Pf.
Vorausbezahlung.

Badische Landeszeitung

Angegebene:
Die 12spaltige Kolon-
neltelle ober deren
Raum für 20 La-
Inserate 15 Pf., für
auswärtige In-
serate 20 Pf., im
Reklameteil 60 Pf.
Bei größeren Auf-
trägen entsprechendes
Rabatt.

mit täglichem Unterhaltungsblatt und Verlosungsbeilage.

Parlaments-Ausgabe.

Karlsruhe, den 15. Februar 1899.

Parlamentarische Verhandlungen.

Deutscher Reichstag.
31. Sitzung vom 13. Februar.
Das Haus ist sehr schwach besetzt.
1 Uhr. Am Bundeskanzler: Graf von Posadowsky u. N.
Das Konstituierungskomitee mit Veru wird in erster und
zweiter Beratung ohne Debatte angenommen.
Es folgt die erste Beratung der Novelle zum Invaliditäts-
versicherungsgesetz.

Staatssekretär Dr. Graf v. Posadowsky: Die Einzelbestim-
mungen des Gesetzes sind so subtiler Natur, daß sie sich in der Kommission
besser als im Hause gründlich besprechen lassen. Ich will deshalb
nur ein paar Punkte herausgreifen. Ich glaube, daß man zunächst
das Gesetz durchsichtiger, einfacher, handlicher gestalten muß und
daß man auf dem gesamten Gebiete der sozialpolitischen Gesetz-
gebung die Organisation vereinfachen muß, bevor man in der
Lage ist, tiefer praktisch ausgeübten Organisation neue Aufgaben zu
übertragen. In der Öffentlichkeit wird seitens derjenigen, die
am rationalsten reformieren wollen, verlangt, man solle die sozial-
politische Gesetzgebung dadurch vereinfachen, daß man die Drei-
teilung in Krankenversicherung, Invaliditätsversicherung und Unfall-
versicherung fallen läßt und sie miteinander vereinigt. Diese
Forderung würde an sich, vom idealen Standpunkt aus, ganz
berechtigt sein; denn die einzelnen Versicherungsarten greifen
häufig in einander über. Aber eines Menschen Kraft hätte unendlich
ausgereicht, um auf einmal diese gewaltige Organisation
nach allen drei Richtungen hin in die Praxis überzuführen. Die jetzt
bestehende Dreiteilung ist meines Erachtens die Folge der all-
gemeinen chronologischen Entstehung unserer ganzen sozialpolitischen
Gesetzgebung. Und wenn jetzt die Vereinigung der Krankenver-
sicherung, Unfall-, und Invaliditätsversicherung als ideales Ziel vor-
liegen schwebt, der muß sich darüber klar werden, daß die Ver-
einigung einer derartigen vereinfachten Organisation immer
die Dezentralisation wäre. Es ist ganz undenkbar, daß man die
großen sozialpolitischen Organisationen in einer centralen oder selbst
provinzialen Anstalt vereinigen könnte. Das würde zu einem
Schematismus führen, der gerade den Zweck dieser Versicherung,
eine individuelle liebevolle Behandlung des Einzelnen herbeizu-
führen, vollkommen ausschließt. Die verbündeten Regierungen
haben in ihrer Vorlage die Frage vollkommen offen gelassen.
Aber wenn man ihr zur Zeit noch vollkommen neutral gegenüber-
steht, so wird man doch dem Anfang, der in diesem Gesetz
versteht, sich wohlwollend beugen dürfen.

Wenn ich nun speziell auf die einzelnen Fragen der Invaliden-
versicherung eingehe, so möchte ich einen Vergleich ziehen mit der
militärischen Organisation. Die allgemeine Wehrpflicht erstreckt sich
nicht auf gewisse Personen, wie die Invalidenversicherung; ich bitte
aber, sich zu veranlagern, ein wie langer Zeitraum vergangen ist,
wie viele Reformen man auf dem Gebiete der allgemeinen
Wehrpflicht vorgenommen hat, wie man zur jetzigen Vollendung der
Organisation gelangte. Bemerklich ist es in den Alters- und Invaliden-
versicherung. Auch wird die Entwicklung auf diesem
Gebiete mit dieser Novelle nicht abschließen. Wir müssen uns aber
auch vor allem vergegenwärtigen — wenn ich bei dem militärischen
Beispiel bleiben darf — daß dem System der allgemeinen Wehr-
pflicht eine große Anzahl militärischer Verwaltungsbehörden
und eigene Organe dienlich sind, während die Alters-
und Invaliditäts-Versicherung keinerlei eigene Organe hat.
Der Anteil einer Rente nachst, wendet sich an die Gemeindebehörde,
der Arzt schreibt sein Attest, die Gemeindebehörde giebt ihr Ge-
richt an, daß das Recht der Versicherungsanstalt vorgelegt, und wenn
die Rente in Ordnung ist, so wird die Rente festgesetzt. Der
Arzt ist die eigentlich entscheidende Instanz; ist sein Attest formell
unanzweifelbar, so wird und muß die Rente festgesetzt werden. Die
Versicherungsanstalt hat den Mann überhaupt nicht gesehen. Wird
die Rente nicht aus diesen oder jenen Gründen festgesetzt, so kommt
die Sache vor das Schiedsgericht. Der Mann gerät in die
Hände von Ratskollegien und nach monatelangem
Kampfe erreicht er vielleicht seine Rente. Dann hat er aber nicht
mehr das Gefühl, daß ihm eine Wohlthat erwiesen ist, sondern daß
ein ihm zu Unrecht vorenthaltenes Recht endlich von ihm erstritten
ist. Ein mündliches Verfahren findet erst vor dem Schiedsgericht,
also nicht in der ersten, sondern in der zweiten Instanz statt.
Das ist eine Konstitution des Verfahrens, die den Auffassungen von
Justiz und Verwaltung auf allen anderen Gebieten widerspricht.
Wenn bei der Militärverwaltung die Invalidität eines Mannes
festgestellt wird, so muß er sich der Gerichtskommission vorstellen und
sich ärztlich untersuchen lassen, darauf findet ein Exzerpt vor
der Obersteratkommission und einem Oberstabsarzt statt und schließlich
wird dann die Rente von dem Generalkommando erteilt. Der
Mann hat also Gelegenheit, wiederholt seinen Zustand per-
sönlich zu schildern. Das ist bei der Invaliditäts-Ver-
sicherung nicht der Fall. Die Rente des Mannes wird jetzt
lediglich festgesetzt auf Grund eines schriftlichen, ich möchte sagen
geheimen Verfahrens. Der Grund der sozialpolitischen Gesetz-
gebung ist aber selbstverständlich der, den Arbeiterwelt empfinden zu
lassen, daß ihr vom Staat eine Wohlthat erwiesen wird; die Be-
hörden sollten mit der Arbeiterwelt in wechselseitigen Verkehr
treten. Bei der jetzigen Konstitution der Behörden bekommt, die
man nur während von einer Behörde bekommt, die
einem vollständig unerschaffbar ist, kann der Arbeiter wie
seine Lage persönlich geltend machen, tritt der sozial-
politische Zweck vollständig in den Hintergrund. Wenn man ein-
zelne Bestimmungen über die Invalidenversicherung liest, so muß man
den Eindruck gewinnen, daß eigentlich Alles in schönster Ordnung
sei und gar nichts geändert zu werden braucht. Das ist allerdings
eine ganz falsche Theorie, aber wenn man sich auf anderen Gebieten
auf diesen Standpunkt stellen würde, so würden wir in eine voll-
ständige bürokratische Verdrängung geraten. Die Behörden
sind da, um den großen Zweck zu dienen, und der Zweck darf sich
nicht der Organisation der Behörden unterordnen.

Wie soll nun jetzt die Sache gestaltet werden? Die Haupt-
sache ist, daß örtliche Rentenstellen eingeführt werden sollen.
Die örtlichen Rentenstellen werden auf Grund persönlicher Ver-
handlungen, auf Grund von Anträgen eines beamteten Arztes
durch genaue körperliche Untersuchung den Thatbestand feststellen
können; sie werden Widersprüche zwischen verschiedenen Attesten auf-
klären können, und diese mündliche Verhandlung wird gewiß ganz
anders auf das Verhältnis zwischen den Organen der Ver-
sicherung und den Arbeitern einwirken, als das geschehen kann
bei dem rein schriftlichen bürokratischen Verfahren, das wir jetzt
haben. Nun hat man vorgeschlagen, daß diese örtlichen Renten-
stellen so konstruiert werden, daß in ihnen unter dem Vorbehalt eines
vom Staat ernannten Beamten Arbeitgeber und Arbeitnehmer
fungieren, dann werden die Arbeiter immer zu Gunsten der Arbeiter
tendenzen; der Arbeitgeber wird schließlich auch nicht genug Rücksicht
haben, um der Wohlthat die Ehre zu geben, und schließlich wird
sich auch der Wohlthat beugen. Die Erfahrungen auf diesem
Gebiete bestätigen solche Befürchtungen nicht. (Sehr richtig
rechts.) Wenn die Arbeitgeber so bereitwillig den Boden verlieren
würden, daß sie sich vom Arbeiter beugen ließen in ihrer Ver-

zeugung, dann wäre das ein trauriges Zeugnis für den Stand-
punkt auf den bereits der Kampf zwischen der Sozial-
demokratie und der bürgerlichen Gesellschaft gelangt ist. (Sehr
richtig! rechts.) Ich halte das für eine Katastrophe, die man
hingemacht hat, die aber den Thatfachen nicht entspricht. Ich glaube,
daß weder der Beamte noch die Arbeitgeber sich in ihrem
Urteil beeinflussen lassen werden. Sollte aber wirklich
einmal der Fall eintreten, daß die Leute ihre Pflicht
nicht erfüllen, daß sie unberechtigter Weise eine Rente festsetzen,
dann hat immer noch der Vorstand der Versicherungsgesellschaft das
Recht, neue Erhebungen anstellen. Wenn Sie diese Befürchtung
gessen lassen wollen, dann müssen wir eigentlich die Schiedsgerichte
aufheben; denn diese haben ja ganz dieselbe Komposition.
Die Befolgung des Vorschlages, versuchsweise den örtlichen Renten-
stellen auch die Festsetzung der Rente zu übertragen, wird von der
Erregung der Einzelstaaten abhängen. Das Verhältnis wird sich
nach Einführung der Neuorganisation in der Weise verhalten,
daß der Rentenerheber nicht mehr die Rolle des Klägers zu
übernehmen braucht, sondern daß die Versicherungsgesellschaft zu-
sätzlich die Rentenfestsetzung vor, dann wird das Schiedsgericht
gerichtet, etwa für jeden Regierungsbezirk ein, mit
mehr juristisch Charakter erachtet werden. Bei diesen können
sich dann auch die Versicherungsanstalten vertreten lassen,
sozu sie bei den jetzigen Schiedsgerichten gar nicht in der Lage
sind. Dadurch würde die Rechtsprechung der Schiedsgerichte einen
ganz anderen Einfluß gewinnen, als jetzt. Ob ein Mann Invalidität
ist, oder ob er noch arbeitsfähig ist, wird die örtliche Rentenstelle
sicherlich am besten entscheiden können, und liegen Schiedsgerichte
zuzüglich der Rentenfestsetzung vor, dann wird nicht nur
einmal eingreifen: Die Rentenstelle wird nicht nur
einen Vorsitzenden, sondern auch einen Beamten stellen den
haben; die Rentenerheber werden daher an den Rentenstellen den
Dort finden, wo sie sich jederzeit in Fragen der Invalidenver-
sicherung Rath holen können. Selbst wenn man auch nur in
jedem Kreise eine Rentenstelle errichtet, so wäre der Arbeiter bei
unseren jetzigen bürokratischen Verhältnissen leicht dorthin gelangen
können. Eine Vertretung der Verwaltung ist nicht zu befürchten,
da die Beamten der Rentenstellen im Nebenamt arbeiten;
mit dem weiteren Wachsen der Organisation wird man
aber vielleicht auch dazu gelangen, Beamte im Hauptamt anzu-
stellen. Sie mehr vor und mit und Staats wegen sozialpolitische
Fragen in die Hand nehmen, je mehr wir Staatsorgane im Lande
schaffen, welche für die Beden des Arbeiters ein Herz haben und
ihre Interessen verfolgen, desto mehr werden die Bestimmungen des
Gesetzes untergeordnet, desto mehr wird die Staatsverwaltung
bei den Arbeitern in Konkurrenz treten gegen die un-
abhängigen Versicherungen anderer Parteien. Wir müssen auf
Seiten der Staatsverwaltung die sozialpolitischen Bestimmungen ganz
anders verfolgen als bisher; wir müssen uns um die Lebensver-
hältnisse, um die Ursache der Beden des Arbeiters nicht mit
eintreten, als das bisher geschehen ist. Wir können nicht mit einer
lässigen Handlung diese Fragen, die Tag für Tag an uns
herantreten, abweisen, indem wir sagen: Nicht umbaro eirenos
Voge, mit den Organen des Staats in unmittelbare Berüh-
rung zu treten, weil die Staatsbeden jetzt nur ganz mechanische Ver-
mittlung von Nutzen sind. Durch die neue Organisation wird kein
jederfalls den Bestimmungen der Sozialdemokratie der Einfluß
Vorhand gegeben, sondern es wird dadurch wesentlich der Einfluß
und die Autorität der staatlichen Beamten gestärkt werden.

Der zweite wesentliche Punkt ist die Frage des Vermögens-
ausgleichs. Geht es so weiter, wie bisher, dann werden viele
Anstalten in absehbarer Zeit ihre Beiträge verdoppeln und ver-
dreifachen müssen, während andere ihre Beiträge auf ein Minimum
beschränken oder ganz aufheben können. Das würde aber dem
System des Gesetzes ganz und gar nicht entsprechen. Man hatte
ursprünglich beabsichtigt den Gedanken, eine große Reichsanstalt
zu begründen, man ist aber davon abgekommen, weil man
sich sagte, eine solche Reichsanstalt würde ein so förmlicher Apparat
sein, daß man ihn nicht mehr überleben und leiten könnte. Des-
halb ist man zur Dezentralisation übergegangen. Aber dann hat
man dabei nicht geglaubt, daß deswegen die angesammelten Ver-
mögenssummen Einzelnen der einzelnen Versicherungsanstalten
oder der einzelnen Landesstellen oder der Versicherer
selbst werden sollten, sondern diese angesammelten Gelder
sollten gesammelt sein für einen Reichszweck, der einheitlich durch-
geführt werden muß. Würde man diesen Boden verlassen, so gäbe
man damit der ganzen Institution den Todesstoß. Um nun einen
Ausgleich zu schaffen, stellen wir die Forderung, daß die Versicherungs-
anstalten eine allgemeine Rückversicherung bilden. Das ist
nichts anderes als das Korrelat zur allgemeinen Freizügigkeit. Es würde
doch ein Widerspruch sein, diejenigen Landesstellen, die unter der
Freizügigkeit leben, auch noch dadurch strafen zu wollen, daß man
in ihnen die Arbeiter zu hohen Beiträgen zwingt. Denn das ist
doch selbstverständlich, daß, wenn Sie dort, wo die Leute nicht
beruht, die Versicherungsbeiträge erhöhen, die Leute noch mehr
aus diesen Landesstellen fliehen werden. (Sehr wahr! rechts.)
Wir müssen wünschen, daß der Arbeitern unserer Vaterlandes
unseren Arbeitern erhalten bleibt, und wenn wir jetzt gestatten, daß
fremde Arbeiter zu uns kommen, so thun wir das doch
nur der absterbenden Noth gehorchend. Wenn wir den Ausgleich nicht
schaffen, wird der Abzug von Arbeitern im Osten in noch viel
höherem Maße stattfinden, und wir würden noch viel fremde
Arbeiter heranziehen müssen. — Wenn wir den Ausgleich ablehnen,
so kann neben der eben erwähnten Konsequenz auch die Folge ein-
treten, daß die ärmeren Anstalten ihre Leistungen reduzieren müssen.
Wenn man bei einer Gesetzgebung, die getragen ist von großen
nationalen Gedanken, eine solche Differenzierung eintreten lassen
wolle, so würde das für unsere Bevölkerung geradezu summe
Folgen haben.

Ich komme nun zur Markfrage! Wenn würde nicht das
Heiz vor Freude schlagen, wenn man sagen könnte: Das Marken-
system wird abgeschafft. Aber es ist uns noch kein Vorschlag gemacht
worden, der die Beitragshebung besser und billiger reguliert, als
es durch das Markenystem geschieht. Das Einzugsver-
fahren würde die Anstellung von Listen notwendig
machen. Das hätte schon bei ständigen Arbeitern große
Schwierigkeiten; ins Angebere aber würden die Schwierig-
keiten wachsen in Gegenden, wo große Massen fluktuierender
Arbeiter vorhanden sind. Wenn sich in Süddeutschland und
Sachsen das Einzugsverfahren bewährt hat, so kann das auch
nur von Gegenden gelten, wo vorzugsweise oder ausschließlich
ständige Arbeiter sind. Ich will nicht sagen, daß man nicht bei
fortschreitender Organisation auch einmal dahin gelangen könnte,
das Markenystem abzuschaffen. Das würde aber jedenfalls eine
Dezentralisation erfordern, die weit über das Maß des jetzt an-
gestellten Ziels hinausgeht.
Ich schließe mit den Worten, daß wir bei der Umarbeitung
der Novelle geklaart haben, den Weg zu geben, den Fürst Bi-
marck seinerseits einst eingeschlagen hat: durch die sozialpolitische
Gesetzgebung dem Arbeiter seine Existenz zu erleichtern, in der
Form, daß er die Wohlthaten und die christliche Hilfsbereitschaft
der Staatsgewalt für sich und seine Interessen fähig, und in dem
Sinne, daß dabei die Macht der Staatsgewalt wächst. (Beifall.)
(Der Reichstagsführer Fürst zu Hohenlohe be sitzt den Saal.)

Hg. Schmidt-Eberfeld (freil. Vp.): Die Vorlage bringt
zweifellos eine Reihe von Verbesserungen, der wichtigste Punkt ist
aber der Ausgleich der Vermögen der einzelnen Anstalten. Jede
Versicherung, ob private oder staatliche, muß aber auf den von ihr
erhobenen Beiträgen beruhen. Redner erörtert die Vorschriften über
die Bildung der Anstaltsvermögen, die Prinzipien, die bei der Auf-
bringung der Beiträge und für den Reichszweck zu erlangen, und be-
mängelt die Ursachen, die für die Verschiedenheit der Vermögen der
Anstalten angegeben werden. Er glaube nicht, daß sich die Ver-
mögenslage einzelner Anstalten so ungünstig gestalten werde, wie
die Vorlage angebe, sei es aber richtig, so könne man doch höchstens
zu einer Ueberwindung der Beiträge kommen, nicht aber zu einer
Kommunizierung und Konfiszierung der Vermögen. Auf alle Fälle
könnte der Reichstag nur einem zeitweisen, nicht einem dauernden Aus-
gleich zustimmen. Im Wesentlichen sei nur die österreichische Anstalt
notwendig. Die Ursachen der Vermögensverschiedenheit liegen in den
Grundlagen der Verwaltung, in der Gruppierung der Lohnklassen
und in der Bemessung der Renten. In Dänemark habe man die
Lohnklassen besonders ungünstig gruppiert, gewähre zahlreiche Renten
und erbe meist die niedrigen Beiträge der unteren Lohnklasse.
Daher habe in den ersten Jahren mehr Renten ausbezahlt, als
irgend eine andere Anstalt, nachher seien die Renten zurückgegangen,
dadurch habe es großen Vorteil aus dem Reichszweck bezogen.
Man muß die weitere Entwicklung erst abwarten und inzwischen
vielleicht durch vorübergehende Hilfe der österreichischen Anstalt aus-
bessern, eventuell durch andereweiser Gestaltung des Reichszweckes.
Er hoffe, daß die Beratung in der Kommission einen gangbaren
Weg zeigen werde. Was die Rentenstellen betrifft, so
müsse es Bedenken erregen, daß sie Kreisverrichtungen
mit staatlichem Charakter werden sollen. Sie werden der lokalen
und Gemeindebeden schließlich doch nicht entbehren können.
Auch sei es eine Frage, ob die Schiedsgerichte noch nützlich sein
würden, vielleicht lasse sich eine andere Organisation finden. Er
beantragte, die Vorlage an eine Kommission von 28 Mitgliedern zu
verweisen.

Hg. Hoge (S.): Das Centrum hat sich seiner Zeit gegen dieses
Gesetz erklärt, nicht weil es den Arbeitern eine Versicherung im
Alter mitschänke, sondern weil es die Schwerezeiten vorausahnd,
die sich aus der Einkünfteerhebung der Landwirtschaft, des
Handwerksstandes, des Kaufmannstandes und der Dienstboten
ergeben würden. Wir wollen damals die Versicherung auf die
Großindustrie beschränken. Die Entwässerung der Dinge hat den
gehobenen Bestimmungen Recht gegeben, namentlich bezüglich der
Versicherungspflicht der Landwirtschaft. Es hat sich herausgestellt,
daß rein landwirtschaftliche Anstalten nicht bestehen können. Sätze
man bei Erlaß des Gesetzes eine Art Rückversicherung, wie sie
jetzt vorgeschlagen wird, vorsehen, so wären wir nicht ganz ab-
gehört gewesen. Jetzt aber merkt man die Noth und wird verstimmt.
Es ist ja richtig, daß Dänemark als Typus einer landwirtschaftlichen
Anstalt in den ersten Jahren zahlreiche Renten ausbezahlt haben
musste und dadurch seinen Etat stark belastete. Aber man muß doch
im Großen und Ganzen an dem Grundsatz festhalten, daß die Arbeiter-
gruppen selbst an Beiträgen zahlen, als sie an Renten beziehen. Wenn
die landwirtschaftlichen Arbeiter weit mehr an Rente beziehen, als
andere, so müßten sie auch höhere Beiträge zahlen. Sie will zu-
geben, daß die Unterschiede so gewaltig geworden sind, daß man
sie unmöglich einfach ignorieren kann. Bei Erlaß
des Gesetzes ist festgelegt worden, daß jede Invaliditäts-
anstalt für ihre Versicherer selbst eintreten müßte. Wenn sie
das nicht könne, so sollen die Garantieverbände, Provinz
oder Kommune, aber nicht der Staat eintreten. Wir sind gene-
bereit, die historischen Mißstände, die sich herausgebildet haben, aus-
zugleichen. Ich glaube aber nicht, daß das möglich sein wird auf
dem Wege der Verteilung. Ich glaube, eine Zusammenlegung des
Reichs kann doch nur für die Zukunft vorgenommen werden, aber
nicht rückwirkend gemacht werden. Was die einzelnen Anstalten an
Vermögen erworben haben, haben sie erworben auf Grund des be-
stehenden Rechts. Man könnte sonst genau dahin kommen,
die Fonds der Krankenversicherungen in ähnlicher Weise zu behandeln.
Die sonstigen Verbesserungen der Vorlage bedürfte ich mit Freuden,
namentlich den erleichterten Uebergang von der Krankenversicherung
zur Invaliditätsversicherung. Bezüglich der neuen Organisation der
Rentenstellen und der dadurch erforderlichen Beamten lege ich mich heute
noch nicht fest, auf keinen Fall dürfen aber die Schiedsgerichte fortfallen.
Das System, daß die Beamten möglichst in nahe persönliche Be-
rührung mit dem Versicherten treten, ist das beste und wird ein Verzug
der Rentenstellen sein. Bei dem jetzigen Kapitaldeckungsverfahren
haben sich große Vermögen angesammelt, die auf alle Fälle ver-
hindern sollen, daß die Beiträge etwa erhöht werden. Auch die
Witwen- und Waisenversicherung darf nicht aus dem Auge gelassen
werden. Ich hoffe, daß man über die Vorlage in der Kommission
zu einer Verständigung kommen werde.

Hg. Frhr. v. Nitzsch (S.): Die Nothlage einiger An-
stalten, speziell der in Dänemark, sei eine so schlimme, daß Abhilfe
geschaffen werden müsse. Er hätte eine Vorlage in dieser Richtung
erwartet, nun seien in dieselbe aber Dinge hineingeworfen worden,
die er lieber nicht darin gesehen hätte, obwohl er an den Renten-
stellen hier nicht Kritik äben wolle. Der Nothstand in Dänemark
sei durch die veränderte Altersgruppenverteilung hervorgerufen worden.
Hätte man bei Erlaß des Gesetzes die jetzt vorliegende Statistik
besessen, hätte man zu einer Revidierung der Beiträge für gangbar.
Die Schwierigkeiten der Versicherung der landwirtschaftlichen
Arbeiter seien gewiß groß, aber sie müßten überwunden werden.
(Beifall rechts.)

Hg. Wolkensbuh (S.). Die Regierung scheine durch den
Entwurf den Agrariern im Osten eine Gefährdung zu erweisen zu
wollen. Er halte die Anstalt für eine Kolonialanstalt; es biete sich ein weites
Feld für diese Anstalten, mit jenen Kapitalen zu thun. Er
erkenne an, daß die Vorlage einige Verbesserungen ent-
halte, die Beilugung der Kennzeit, die Art der Fest-
setzung der Renten und die Annäherung an die Krankenversicherung;
nur hätte man auf dem letzteren Gebiete große Arbeit machen und
gleichzeitig eine Novelle zum Krankenversicherungsgesetz einbringen
sollen. Eine Liebesgabe für die Agrarier sei bereits die Herab-
setzung der Beiträge für die erste und zweite Lohnklasse,
weil die landwirtschaftlichen Arbeiter in der ersten und
zweiten Lohnklasse steuern. Die örtlichen Rentenstellen
sollten eine viel weniger bürokratische Gestalt haben, als
sie in dem Entwurf vorgesehen ist. Die Mogelei auf dem platten
Lande durch Abhebung der Beitragspflicht werde durch das Gesetz
nicht beseitigt. Unendlich sei es, daß man das Heilversahren
energischer in Angriff nehmen wolle, aber es würden auch hier
wieder eine Anzahl von Bestimmungen getroffen, welche die
gute Absicht vereiteln. Man zwingt den Arbeiter, sich
in ganz bestimmte Anstalten zu begeben; das würde man
einem Offizier, einem Beamten nicht zu bieten wagen.
Es sei auch eine Härte, während des Aufstalts des Arbeiters in
der Heilanstalt der Familie die Hälfte des Krankengeldes zu
nehmen. Der Sozialdemokratie werke man ihre Teilungsgesetze
vor, bei der jetzt angebotenen Ausgleichsregelung treibe aber die
Regierung selbst Staatssozialismus. Freilich handle es sich hier
um Gelder, die zur Hälfte von Arbeitern aufgebracht sind. Ein Gesetz
eingubringen, daß von allen in Deutschland angesammelten Vermögen

